

Sächsische

3

A

9500

Landesbibl.



M. Friederich Andreas Walthers,  
Fürstlich-Hessen-Homburgischen  
Oberpfarrers,

# Abhandlung

vom heiligen

# Abendmahl.



Frankfurt und Leipzig,  
zu finden in der Garbischen Buchhandlung, 1759.

911.

Sächsische  
Landesbibliothek  
18. JULI 1980  
Dresden

g

5  
C  
We  
Hal  
Sch  
we:  
Gla  
Kir  
zu 2

110



## Erstes Hauptstück.

### Historische Abhandlung vom heiligen Abendmahl.

§. I.

**E**s ist an diesem Orte meine Absicht nicht, die verschiedenen Gedanken der Ketzer aller Zeiten vom heiligen Abendmahle, ihre Verwerffung, oder Annehmung, oder Art der Haltung desselben zu erzehlen, als welches die Schranken dieser Abhandlung überschreiten würde: sondern wir wollen nur die Schicksaale dieses Glaubens-Punctes und die Gebräuche derjenigen Kirche in diesem Stücke betrachten, die von Zeit zu Zeit als die rechtgläubige angesehen worden ist.

A 2

§ 2.



IESUS Christus, den eine höchst-brünstige  
 und göttliche Liebe auf die Welt gebracht hatte,  
 versammlete am Ende seiner irdischen Tage seine  
 Jünger in einem Hause, das Osterlamm, nach  
 der Vorschrift des Alten Testaments mit ihnen zu  
 verzehren, denselben einen vollkommenen Unter-  
 richt von seinem nahen Leiden zu ertheilen, und  
 ihnen vor seinem Ausgang aus der Welt durch die  
 Einsetzung eines neuen ganz unbegreiflich, hohen  
 Sacramentes eine unwidersprechliches Siegel  
 seiner durch Quaal und Tod bewiesenen Liebe zu  
 uns Sündern zu hinterlassen. Denn, nachdem  
 sie mit einander zu Nacht gespeiset hatten, so  
 nahm IESUS das Brod, das auf dem Tische lag,  
 dankete, brach es entzwen, und gab es seinen Jün-  
 gern zu essen, unter der Versicherung, daß sie  
 hiermit seinen Leib empfangen, der für sie in den  
 Tod gegeben würde: Hierauf nahm er auch den  
 Kelch mit Wein, dankete, und reichte ihnen sol-  
 chen hin, daß sie alle daraus trinken sollten, und  
 bezeugte zugleich, daß dieser Wein im Kelche sein  
 Blut sey, welches er vergiessen würde, der Mens-  
 schen Sünden zu versöhnen, und dadurch einen  
 neuen Gnadenbund zwischen Gott und ihnen  
 aufzurichten. Der Heiland befahl, diese Hand-  
 lung künftig immer zu wiederholen, und dabey  
 seiner so großen Liebe dankbarlich zu gedenken.  
 Matth. 26, 26. Marc. 14, 22. Luc. 22, 19.  
 1. Cor.



1. Cor. II, 23. Diß war der Ursprung dieses Sacraments, welches hernach unter den Christen, obgleich unter mancherley Abwechselung der Meinungen und Ceremonien, immer im Gebrauch geblieben ist.

S. 3.

Im ersten Jahrhunderte nach Christo war bey seiner Gemeine ein starker Glaube, eine sehr brünstige Liebe und ein ungeheucheltes ernstliches Wesen in allen Stücken des Gottesdienstes. Diese große Tugenden zeigten sich auch damahls bey dem Gebrauche des Abendmahls. Wenn die erste Christen sich zur gemeinschaftlichen Uebung der Andacht versammelten, so brachte ein jeder, der vermögend war, ein Geschenk an Wein, Brod, oder andern Dingen mit, wovon theils die Diener der Gemeine, und theils die armen Mit-Christen ihren Unterhalt bekamen. Von diesem Brod und Wein ward ein Theil zur Haltung des Abendmahls ausgesondert, und von einem der Vorsteher der Gemeine durch gewisse Geber zu solchem Gebrauche geheiligt, wozu das Volk ein lautes Amen sprach. Die Austheilung geschah, wie es scheint, von den sogenannten Diaconis oder Kirchen-Dienern unter andächtigen und feurigen Lobgesängen; bey welcher Gelegenheit dazumahl gewisse Mahlzeiten gehalten wurden, die Liebesmahle hießen, weil das

A 3

durch

durch die Eintracht der Gemeinen sowohl angezeigt, als bevestiget, und zugleich den armen Brüdern und Schwestern liebreich gedienet werden sollte. Da die ersten Christen bey ihren dazumahligen bedrängten Umständen eine tägliche Stärkung ihres Glaubens und Anfeuerung ihrer Liebe für nothwendig achteten, so wurde auch das Abendmahl wohl täglich unter ihnen gehalten.

## S. 4.

Im zweyten Jahrhunderte pflegte man bey der Haltung des Nachtmahls Brod und Wein so, wie in den vorigen Zeiten, einzusegnen und auszutheilen. Man vermischte aber den Wein, um ihm seine Stärke zu benehmen, mit etwas Wasser, und das Brod ward vorher zum Gebrauche in Stücklein getheilet. Man hielt das Abendmahl vornehmlich am Sonntage. Man schickte den Abwesenden und Kranken ein Theil von dem Brode und Weine nach Hause, um dadurch ein Zeugniß der beständigen Liebe und Gemeinschaft gegen dieselben abzulegen. Ja es mögte fast scheinen, daß schon dazumahl den Kindern das Abendmahl sey gereicht worden, weil man den Gebrauch dieses Sacramentes für höchst-nothwendig hielt, wenn ein Mensch Gnade und Seligkeit erlangen sollte.

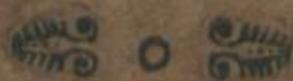
## S. 5

## S. 5.

Diese Gewohnheit, die Kinder zum Abendmahl zu lassen, ward aber im dritten Jahrhunderte aus der eben angeführten Ursache allgemein. Man fing damahl an, bey dem gemeinschaftlichen Gottesdienste überhaupt, und also auch bey Haltung des Abendmahls zu räuchern, um Gott damit zu ehren, weil das Räuchern bey den morgenländischen Völkern für eine Ehrenbezeugung bey Zusammenkünften angesehen wurde. Man führte bey dem Abendmahle mehrere äusserliche Ceremonien und längere Gebeter ein, als vorher gebräuchlich waren. Wer Kirchenbusse that, wozu damahl eine ziemlich lange Probezeit erfordert wurde, ehe man nach geschehenem Fall wieder ein Glied der Gemeinde werden konnte, wie auch diejenigen, die aus dem Judenthum oder Heidenthum zu der Kirche übertreten wolten, aber die Taufe noch nicht empfangen hatten, durften nicht zugegen seyn, wenn das Abendmahl gehalten wurde. In der Frage, wie oft und zu welcher Zeit des Tages man das Nachtmahl genießsen solle, waren die Gedanken und Gewohnheiten der verschiedenen Personen und Gemeinen nicht einerley.

## S. 6.

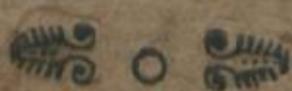
Im vierten Jahrhunderte wurde es gewöhnlich, das H. Abendmahl in jeder Woche zwey



oder dremahl, oder auch wohl nur sam Sonntage zu halten. Diese heilige Handlung wurde auch zuweilen bey den Gräbern der Märtyrer und bey Leichen-Begängnissen vorgenommen, daher in den folgenden Zeiten der gottlose Gebrauch entstanden ist, zur Ehre der Heiligen und zum vermeinten Besten der Verstorbenen Messe zu halten. Hier und da fing man an, den Kelch und das Brod vor der Austheilung in die Höhe zu heben, und der Gemeine zu zeigen, damit diesen sichtbaren Zeichen einige Ehre mögte erwiesen werden; woraus nach der Hand die abgöttische Anbetung derselben entsprungen ist. Man machte unverständiger Weise aus dem Abendmahle eine so heimliche Sache, daß vor der ganzen Gemeine davon nicht deutlich gesprochen oder geprediget wurde.

### S. 7.

Nachdem ein so böser Grund zum Aberglauben, Heuchelen und Unlauterkeit in diesem Stücke der Religion geleyet war, so ging der Schaden und Verfall der Christen hierinnen bis auf das sechzehende Jahrhundert immer weiter, und das, was anfänglich nur von wenigen thörrigt erfunden und sündlich ausgeübet worden, wurde nach und nach ein allgemeiner Irrthum und sündlicher Gebrauch der Kirche. Man vergaß die wesentliche Beschaffenheit und den gesegneten



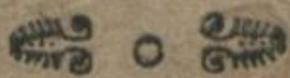
segneten Gebrauch des Abendmahls immer mehr, und dachte nur darauf, wie die Altäre geschmückt, die Ceremonien vermehret, die Priester prächtig gekleidet, und überhaupt alles bey dem Gottesdienste also eingerechet werden mögte, daß das blinde Volk durch den äußerlichen Glanz der Kirchengebräuche bezaubert, eine unmaßige Ehrfurcht vor der verdorbenen Geistlichkeit bekäme, wenn es gleich vom Dienste derselben wenig oder gar keinen Nutzen hatte. Man erdachte die Lehre, daß Christus in der Messe jedesmahl **GOTT** von neuem aufgeopfert würde, daß man dadurch Todte und Lebendige mit **GOTT** versöhnen, und von den Strafen **GOTTES** erretten könne: Daß den Layen, oder denen, die nicht zum geistlichen Stande gehörten, nur das Brod, nicht aber der Kelch im Nachtmahl gereicht werden müsse, daß Brod und Wein, wenn es vom Priester gesegnet worden, in den Leib und Blut Christi verwandelt sey, folglich solchem Brod göttliche Verehrung erwiesen werden müsse, u. s. w.

S. 8.

Lutherus aber, der von **GOTT** mit Weisheit und Muth ausgerüstet war, die eingeschlichene Greuel in den Sachen der Religion auszurotten, entdeckte die papistischen Mißbräuche und Irrthümer, in Ansehung des Abendmahls, und stels

A 5

lete



Iete dieses hohe Sacrament in seiner ersten Reiz-  
 nigkeit und nach der Verordnung Christi wieder-  
 her; obgleich in Nebendingen und gleichgülti-  
 gen Ceremonien in diesem Stücke des Gottes-  
 dienstes, z. E. in Ansehung der Aufhebung der  
 Hostie und des Kelches, des Gebrauchs der Mess-  
 hemder, der Wachskerzen, des Absingens der Ein-  
 setzungsworte, u. d. gl. unter denen Gemeinen  
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche ein unbe-  
 trächtlicher Unterschied übrig ge-  
 blieben ist.



Zwey

## Zwentes Hauptstück.

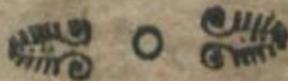
### Der Lehrbegriff der Evangelischen Kirche vom Abendmahl des HErrn.

#### §. 9.

**D**as heilige Abendmahl ist eine von Christo selbst eingesetzte Handlung, darin uns mit und unter dem gesegneten Brod und Wein der wahre Leib und das Blut unsers Erlösers zu seinem Gedächtniß und also zur besondern Stärkung des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung wirklich mitgetheilet wird.

#### §. 10.

**J**esus hat zwar in der Nacht, da er verrathen ward, das Abendmahl nur seinen Jüngern und Aposteln ausgetheilt; weil aber 1. Cor. 11, 26. ausdrücklich stehet, daß solches bis zur Zukunft Christi gehalten werden solle: so sieht man daraus, daß die Jünger dazumahl die ganze Christliche Kirche vorgestellet haben, indem keiner von ihnen die Ankunft des HErrn erlebt hat. Alle wahre Christen demnach, die da bußfertig sind, an den Erlöser glauben, und Gott ernstlich und redlich zu dienen suchen, dürffen das Abendmahl  
Ges



geniessen. Aber wer in wissentlichen Sünden lebet, dem gebühret der Gebrauch dieses hohen Sacraments nicht, denn er ist ein Feind Christi, und schicket sich zu seiner Liebes-Tafel nicht, und er hat keinen wahren Glauben, und kan also auch nicht im Glauben gestärket werden. Eben so wenig gehöret das Nachtmahl für solche Leute, die in der Christlichen Lehre gänzlich unwissend, oder für solche, die gar ihres Verstandes nicht mächtig sind; weil diese keine Prüfung ihrer selbst anstellen können, welches doch absolut vorhergehen muß. 1. Cor. II, 28.

## §. 11.

Das Abendmahl ist ein vollkommenes und wahres Sacrament, denn wir finden in demselben etwas sichtbares oder irdisches, etwas unsichtbares oder himmlisches, und eine ausdrückliche Einsetzung und Anordnung Christi.

## §. 12.

Das Sichtbare dabey ist wahres Brod aus Wasser und Meel durch die Hitze des Feuers gebacken, es mag übrighens von einer Beschaffenheit und Gestalt seyn, wie es will; und wahrer natürlich gewachsener Wein, wobey es ebenfalls nicht auf dessen besondere Güte und Farbe ankommt.

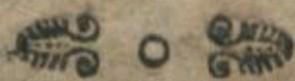
## §. 13.

## §. 13.

Das Unsichtbare im H. Abendmahl ist der Leib Christi, und zwar eben der Leib, der am Creuz für uns getödtet worden, und eben das Blut Christi, welches für unsere Sünden vergossen worden ist; sonst hätte sich Iesus bey der Einsetzung anderst ausdrücken müssen, als er wirklich gethan hat.

## §. 14.

Im Abendmahle bleibt sowohl das Sichtbare, als das Unsichtbare, das, was es seiner Natur nach ist, und es wird das Brod nicht in den Leib Christi, und der Wein nicht in das Blut desselben verwandelt, sondern wir empfangen das Irdische und das Himmlische, eins wie das andere, aber zugleich. Als Iesus das erstemahl uns zum Muster das Abendmahl hielt, so sahen seine Jünger mit ihren Augen und schmeckten es mit ihrer Zunge, daß sie wirkliches Brod und Wein genossen, und wenn wir noch jets das Nachtmahl halten, so empfinden wir eben dieses durch unsere äusserliche Sinnen. Also bleibt Brod und Wein was es ist, und wird in nichts anders verwandelt; oder wir müßten unvernünftiger Weise behaupten, daß uns Gott allemahl bey dem Genusse des Abendmahls durch ein Wunderwerk auffer Stand setzte, unsre Sinnen recht zu gebrauchen. Gleichwohl sagt Iesus, der  
nicht



nicht lügen kan: das ist mein Leib; das ist mein Blut: folglich müssen wir sowohl wahres Brod und Wein, als das wahre Blut und den wahren Leib Christi empfangen, aber ohne Verwandlung und Veränderung des Wesens dieser Dinge. Daher denn auch Paulus 1. Cor. 10, 16. nur von einer Gemeinschaft oder genauen Verbindung des Irdischen und Himmlischen bey dem Abendmahle redet.

## §. 15.

Eben so sehr würden wir uns irren, wenn wir glauben wolten, daß der Leib und das Blut des Erlösers im Abendmahle nicht wirklich ausgetheilet, sondern diese himmlische Dinge nur durch die sichtbare Zeichen des Brodes und Weins abgebildet würden, um die Menschen an die Creuzigung des Leibes und Vergießung des Blutes Christi heilsam zu erinnern. So leicht es unsrer Vernunft ist, diese faßliche und begreifliche Meinung anzunehmen, so wenig kan sie in den Sachen des Glaubens eine Richterinn seyn. Hier gelten die geraden Worte des Stifters, Jesu Christi, mehr, als alles Gutachten des menschlichen Verstandes, und in Dingen, die die selbständige Weisheit lehret, dürfen wir das nicht für falsch und unmöglich halten, was unsrer Schwachheit unbegreiflich ist. Es ist freylich das Brod ein Bild des Leibes Christi, und der  
Wein

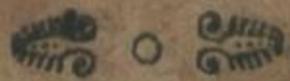
Wein ein Gleichniß seines Blutes: aber hier ist doch keine bloße Bedeutung und Abbildung dieser himmlischen und unsichtbaren Dinge: und wir empfangen solche im Sacramente eben so gewiß und wesentlich, als wie uns das sichtbare Brod und Wein gegeben wird. Jesus spricht: Das ist mein Leib, das ist mein Blut; nicht aber also: das bedeutet meinen Leib, das bedeutet mein Blut: und Paulus versichert 1. Cor. 10, 16. daß zwischen dem Brod und Wein, und dem Leibe und Blute Christi eine Verbindung oder Gemeinschaft sich befinde; wo aber zwey Dinge verbunden sind, da müssen sie beyde vorhanden seyn.

§. 16.

Christus hat beym Abendmahle sowohl den Kelch, als das Brod unter seine Jünger, welche die gesamte Kirche vorstellten, ausgetheilt. Es ist daher eine offenbare Gottlosigkeit und Uebertretung des Gebotes Christi, wenn man der Gemeinde den Kelch in dem Abendmahle vorenthält, und das Brod allein austheilen will, welcher Greuel auch, überdiß, durch das Exempel der ersten lauterer Kirche verworffen wird.

§. 17.

Was die äußerlichen Umstände betrifft, so gehöret zur Haltung des Abendmahls dieses, daß  
der



der Lehrer und Vorsteher der Gemeine Brod und Wein durch andächtiges Gebet einsegne und heilige, die Worte der Einsetzung wiederhole, und alsdenn die Austheilung vornehme, und daß die Glieder der Gemeine Brod und Wein wirklich empfangen und geniessen, bey welchem letztern es gleichgültig ist, ob sie es selbst zuvor in ihre Hände nehmen, oder nicht.

§. 18.

Unser Erlöser hat das Abendmahl zu seinem Gedächtniß 1. Cor. II, 24. 25. oder darzu eingesetzt, daß die Christen sich bey dem Genuß desselben an sein Leiden und die dadurch bewiesene unaussprechliche Treue desselben erinnern, und bedenken sollten, daß der Leib, den sie empfangen, und diß Blut, das sie trinken, zu ihrer Versöhnung und Seligkeit gegeben und vergossen sey.

§. 19.

Obgleich Christus uns keine bestimmte Tage und Zeiten zum Gebrauche des Abendmahls vorgeschrieben hat: so ist dennoch die Schuldigkeit eines wahren Christen, sich dieses herrlichen Gnadenmittels öfters zu bedienen. Wer die vielen und beständigen Mängel seines Herzens recht erkennet, den wird seine eigene Noth gewiß zum öfteren Genuße des Nachtmahls treiben, um das  
durch

durch neue Kräfte zur Fortsetzung des geistlichen Lebens zu erlangen. Wer zu selten oder gar nicht zum Tische des HErrn gehet, der muß entweder in Vorurtheil und Irrthum, oder in grober Bosheit und fleischlicher Sorglosigkeit, oder in geistlichem Hochmuth und thörigter Einbildung seiner schon erlangten Vollkommenheit im Christenthume stecken.

## §. 20.

Des heiligen Abendmahls sollen und können sich alle wahre bußfertige und glaubige Christen bedienen, sie mögen stark oder schwach im Guten seyn, wenn nur der Grund des Herzens lauter und redlich ist; denn schwache Christen bedürffen der Stärkung am meisten, und die Starken müssen durch diß Gnadenmittel noch immer stärker werden; daher auch die ersten Christen immer und solange sie lebten, das Abendmahl genossen haben.

## §. 21.

Durch den Gebrauch des Abendmahls wird der Glaube, die Liebe, und die Hoffnung eines wahren Christen gestärkt oder vermehrt; denn wir empfangen und genießten hier den Leib und das Blut Jesu Christi, das für unsre Sünden gegeben und vergossen ist; und wie gewiß muß

B es



es also seyn, daß uns Iesus mit Gott ausgesöhnet habe? Wir erinnern uns bey diesem Sacramente, daß der Sohn Gottes aus brünstiger Liebe für die verdammliche Welt gestorben sey; und solte uns dieses nicht zur lebendigen ewigen Gegenliebe und Dankbarkeit gegen ihn bewegen, und uns gegen unsern Nächsten eben so liebevoll, gelassen, treu, dienstfertig und versöhnlich machen, als Iesus gegen uns gewesen ist? Und wie viel Gutes und Gnade läßt sich nicht von diesem göttlichen Seelen-Freunde sowohl in Ansehung dieses Lebens, als in Betrachtung der bevorstehenden Ewigkeit hoffen, der sein Leben zur Erhaltung unsers Lebens frölich aufgeopfert, und uns mit seinem eigenen Leibe und Blute gespeiset und getränkt hat? So viel sind wir vom Nutzen des Abendmahls zu erklären und zu begreifen im Stande; wie aber Gottes Geist bey dem Gebrauche desselben in den Herzen wahrer Christen würke, solches läßt sich besser erfahren, als einem andern deutlich machen.

## §. 22.

Dieser geistliche Segen wird im Abendmahle nicht erlangt durch das leibliche Essen und Trinken, sonst müßte ein jeder durch dessen Genuß in seinem Christenthume gebessert werden, welches doch der Erfahrung widerspricht; auch nicht durch Fasten und andere leibliche Zubereitungen: sondern

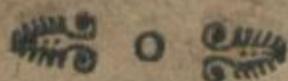
sondern durch den wahren demüthigen Glauben an die Worte Christi, daß sein Leib und Blut gegeben und vergossen sey zur Vergebung unsrer Sünden.

§. 23.

Indessen darf doch kein Christ ohne ernstliche Vorbereitung zur Tafel des Königs aller Könige treten, wenn er sich nicht das Gericht des HErrn auf Zeit und Ewigkeit zuziehen will. 1. Cor. 11, 29. Und wie sollten wir bey diesem allerhöchsten Geschäfte leichtsinnig und unbedachtsam handeln mögen, da wir uns so genau und sorgfältig vorbereiten, wenn wir nur an dem Tische eines weltlichen Königes und Fürsten erscheinen sollen.

§. 24.

Ein Christ hat verschiedene wichtige Dinge zu beobachten, vor, unter, und nach dem Gesesse des Abendmahls. Was das erste betrifft, so muß er 1) bey Zeit den Tag zu diesem heiligen Geschäfte bestimmen, 2) sich aus allen Zerstreungen der Gedanken in irdische Dinge sammeln, 3) sich ernstlich nach dem Gesetze und Evangelio prüfen, 1. Cor. 11, 28. 2. Cor. 13, 5. 4) inbrünstig und bußfertig um Vergebung seiner Sünden und um neue Gnadenkraft aufs Künftige beten,



beten, 5) seine Sünden überhaupt, nach der heilsamen Verordnung der Kirche, vor dem Diener des Evangelii beichten, und sich 6) mit dem Nächsten, der entweder ihn, oder den er etwann beleidiget hat, herzlich und aufrichtig versöhnen.

§. 25.

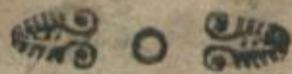
Unter dem Genusse des Abendmahls müssen wir 1) über unsere Gedanken und Sinnen waschen, damit keine fremde Vorstellungen und Bilder unsere Andacht stöhren, 2) müssen wir theils unsere grose Unwürdigkeit und theils die freundliche Einladung Christi betrachten, und bedenken, wie erstaunlich die Barmherzigkeit des Sohnes Gottes gegen uns elende Sünder sey, da er nicht nur für uns gestorben ist, sondern uns auch, damit wir solches recht glauben mögten, seinen Leib und Blut selbst zu geniessen gibt. Wir müssen 3) unsere Vernunft in den Schranken halten, oder uns vor aller fürwitzigen Untersuchung hüten, wie es zugehe und möglich sey, daß wir hier den Leib und das Blut Jesu empfangen, sondern uns in einfältigem Glauben an die Worte und Verheissung desselben halten. Wir müssen endlich 4) herzlich und flehentlich bitten, daß sich Jesus Christus auf alle Ewigkeit mit uns in Liebe vereinigen, und alle seine erworbenne geistliche Lebenskraft in unsere Seelen ausgießen möge.

§. 26.

## S. 26.

Nach dem Genuße des H. Abendmahls muß ein wahrer Christ 1) aus schuldiger innigster Dankbarkeit für die grose Liebe des HErrn JEsu seinen Taufbund mit Gott durch den ernstlichen Vorsatz der Besserung erneuern, und 2) den Tod des Heilandes in Worten und Werken verkündigen, 1. Cor. II, 26. welches alsdenn geschiehet, wenn er nicht allein vom Tode des Lammes Gottes sich mit andern Christen erbaulich unterredet, sondern auch den Sohn Gottes für seine Liebe immerdar von ganzem Herzen lobet, und allen Sünden durch die empfangene Gnadenkraft abstirbet, um derentwillen JEsus Christus gemartert und getödtet worden ist.





## Drittes Hauptstück.

### Einige Lehren vom heiligen Abend- mahle nach dem protestantischen Kirchen-Rechte.

§. 27.

**D**ie Austheilung des Abendmahls muß eigentlich nur von ordinirten Geistlichen geschehen; denn 1) hat es die Christliche Kirche zu allen Zeiten also gut befunden, 2) haben die weltlichen Obrigkeiten diese Gewohnheit bestättiget, und 3) so sind die Prediger die Seelsorger ihrer Gemeinde, deren Amt und Beruf es also mit sich bringt, für die ordentliche Austheilung der Gnadenmittel Sorge zu tragen. Jez dennoch aber, weil alle wahre Christen geistliche Priester sind, so könnten auch wohl andere wahre Glieder der Kirche in dem Nothfalle, wenn es unmöglich ist, einen ordentlichen Prediger zu dieser heiligen Handlung zu bekommen, einander das Nachtmahl reichen.

§. 28.

Ein Mensch, von dem man weiß, daß er in Ansehung der wesentlichen Stücke des Abendmahls eine falsche Lehre und Meinung habe, darf von einem  
einem

einem rechtschaffenen Geistlichen nicht zum Sacrament gelassen werden; weil sonst der Prediger durch die Zulassung öffentlich gleichsam bezeuget, daß ihm auf die Reinigkeit der Lehre in diesem wichtigen Glaubenspuncte nichts ankomme, und weil er dadurch ärgerlicher Weise ein Werk befördern würde, das gegen die Meinung und den Willen Jesu Christi geschiehet. Läßt aber der Irrgläubige seinen Irrthum fahren, und bekennet sich öffentlich zur evangelischen Wahrheit, so ist seine Zulassung keiner weitem Bedenklichkeit unterworfen.

## §. 29.

Wer das Abendmahl würdig empfangen könne, oder nicht, davon ist im vorhergehenden schon das Nöthige gemeldet worden. Es entstehet aber die beträchtliche Frage: wie weit sich die Pflicht und Macht eines Geistlichen in Ansehung der Zulassung oder Abweisung von diesem Sacramente erstreckt? Es hat manche Theologen, Rechtsgelehrte und andere gegeben, die behauptet haben, man müsse einen jeden zum Abendmahle zulassen, der es begehre, er möge bußfertig oder unbußfertig seyn, wenn er nur keine greuliche offenbare Missethaten, als z. E. Mord, Ehebruch, Diebstahl und dergleichen treibe. Je unvernünftiger diese Meinung ist, desto mehrere Anhänger hat sie gefunden, wenigstens hält sich



jeder böser Bube für beleidigt, wenn er abgewiesen wird. Hingegen gibt es auch manche, die es den Predigern zur Sünde machen, wenn sie solchen Leuten, die bisher in herrschender Bosheit und Lastern gelebet, auf geschene Zusage der Besserung, das Abendmahl reichen. Ja es kan hierüber bey einem redlichen Prediger, der nicht die Einkünfte des Pfarrdienstes, sondern das Heil seiner und anderer Seelen sucht, manche Seelen-Noth und quälender Zweifel entstehen. Es muß daher diese Sache sehr sorgfältig und behutsam entschieden werden, welches hier mit wenig Worten geschehen soll. Es ist nemlich ein Unterschied unter denen Sündern zu machen, die, nach geschener Ermahnung, Besserung versprechen, und die keine Abstellung ihrer Sünden zusagen wollen. Was die erste Art Leute betrifft, so kan sie der Prediger vom Sacramente nicht abhalten, wenn sie auch schon mehrmahlen in ihrer Beichte geheuchelt und ohne Besserung geblieben sind, indem der Geistliche kein Herzenskündiger ist, und daher nicht entscheiden kan, ob das dermahlige neue Versprechen solcher Leute betrüglich, oder wahrhaftig geschehe; woben zugleich zu bedenken ist, daß auch dem schwächsten Anfänger in der Besserung das Stärkungsmittel des Abendmahls gebühre, und nicht ohne Versündigung vorenthalten werden könne. Den Betrug in der Zusage der Besserung hat der Betrüger selbst, nicht  
aber

aber der Prediger, als welchem die Kraft fehlet, Herzen zu erforschen, vor Gott zu verantworten; daher auch Paulus, welches höchst wichtig zu bemerken ist, 1. Cor. II, 17 = 34. wegen des Mißbrauchs des Abendmahls nicht die Vorsteher und Lehrer der Gemeinde, sondern die sündigende Mitglieder derselben bestrafet, ohneachtet er bey dieser Gelegenheit nichts wird vergessen haben, was in einer so wichtigen Sache zu bestrafen und zu erinnern war. Wolte der Prediger die Leute solange vom Abendmahle abhalten, bis er erst von ihrer vorgegangenen Befehrung durch unfehlbare Probe überzeugt worden wäre, so würde er sich in unendliche Zweifel und Schwürigkeiten verwickeln, und doch nicht leicht zur völligen Gewißheit kommen, weil sich mancher Heuchler gar lange Zeit zu verstellen weiß. Was nun aber die andere Art von Sündern betrifft, oder solche, die halsstarriger Weise nach gethaner herzlich und überzeugender Vorstellung nicht versprechen wollen, von ihren unläugbaren Sünden künftig abzustehen, so kan solche kein rechtschaffener Geistlicher zum Abendmahle lassen, weil er sonst den Mißbrauch des Abendmahls befördern, sich fremder Sünden theilhaftig machen, den Sünder in seiner Bosheit und Sicherheit stärken, die Gemeinde ärgern, und selbst deswegen ewig verlohren gehen würde. Kein Consistorium oder andere Obrigkeit ist befugt, einem Prediger die Zulassung eines solchen Sün-

ders zu befehlen, und die Einwendungen, die man dagegen zu machen pfleget, sind so schwach und weit hergeholt, daß sie ein vernünftiges Kind wiederlegen und heben kan.

## §. 30.

Die Beichte, die vor dem Genusse des Abendmahls vorhergeheth, ist zwar nicht von Gott eingesetzt, aber doch von der Evangelischen Gemeine, deren Glieder wir sind, verordnet worden. Wenn sich also jemand aus Eigensinn oder andern nichtigen Ursachen weigern wolte, sich diesem nützlichen Gebrauche zu unterwerfen, obgleich seine dagegen gemachten Zweifel hinlänglich und liebreich wiederleget worden: so könnte derselbe ohne Gewissenszwang, um seiner Halsstarrigkeit willen, vom Abendmahle abgewiesen werden.

## §. 31.

Wie oft jemand zum Tische des HERRN kommen soll, ist eines jeden eigenem Gewissen zu überlassen, und kan hierinnen niemand wieder seine Einsicht und Willen gezwungen und an menschliche Verordnungen gebunden werden. Es ist aber noch eine andere Frage, wie man mit Leuten verfahren könne und solle, die sich Christen nennen, und doch niemahl zur Beichte und Abendmahl gehen? Hier hat ebenfalls kein  
Zwang

Zwang statt, weil es unverständlich seyn würde, jemand, der aus Irrthum oder mit Vorsatz den göttlichen Befehl in diesem Stücke hintansetzt, durch menschliche Gesetze anhalten zu wollen, daß er für seine Seele Sorge. Die Gemeinde hat einen solchen, nach vorhergegangenen fruchtlosen Vorstellungen, als einen kranken Mitchristen anzusehen, für ihn herzlich um Erleuchtung und Besserung zu beten, und ihn durch heiligen Wandel die seligen Früchte des Nachtmahls in Exempeln zu zeigen. Wolte sich aber ein Irrgläubiger einfallen lassen, den Gebrauch des Nachtmahls zu verlästern, und andere mit seinem Irrthum anzustecken, so könnte und müßte einem solchen von der Obrigkeit mit nachdrücklichen Strafen begegnet werden, ohne daß sich derselbe über einen Gewissenszwang alsdenn zu beklagen hätte.

## §. 32.

Ohne sehr wichtige und hinlängliche Ursachen ist niemand in der Gemeinde befugt, seinen Beichtvater zu verlassen, und bey einem andern Geistlichen zur Beichte und Abendmahl zu gehen; indem solches zur Störung der Ordnung und gehörigen Seelsorge, zur unbilligen Beschimpfung des verlassenen Beichtvaters, und zu anderm Schaden gereichen würde.

## §. 33.

Die Kirchengüter gehören eigentlich der Gemeinde eines jeden Ortes. Da nun die Gemeinde  
vont



vom Genusse des Abendmahls den Nutzen hat, so müssen auch die Kosten zur Haltung desselben aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Wo aber keine Kirchengüter vorhanden sind, da müssen die Eingepfarrten, nach dem Vorbilde der ersten Christen, aus ihren eigenen Mitteln soviel zusammen schiessen, als zu diesem Gebrauche nöthig ist.

## S. 34.

Die Prediger, oder die Kirchenvorsteher, müssen dahin sehen, daß es an nichts mangle, was zur gehörigen Haltung des Nachtmahls erfordert wird, und daß, soviel an ihnen ist, alle Unordnung und Aergerniß dabey verhütet werde. Im Falle, daß sie sich hierinnen nachlässig beweisen, sind sie von der Obrigkeit mit schwererer Strafe anzusehen.

## S. 35.

Es ist sehr vernünftig, daß man das Abendmahl am Sonntage hält, als welcher ein Tag des HERRN, und zur Uebung der Gottseligkeit vornehmlich bestimmt ist. Es kan aber auch zu andern Zeiten mit gleichem Segen gehalten werden; weil uns JESUS an keinen besondern Tag gebunden hat.

## S. 36.

## S. 36.

Das Abendmahl wird ordentlicher weise in der Kirche gehalten, woselbst sich die ganze Gemeinde versamlet. Kranken und schwächlichen Personen aber kan es auch im Hause gereicht werden; weil hier keine leibliche Zusammenkunft der Gemeiniglieder, sondern nur eine übereinstimmende Erinnerung und Betrachtung des Todes Jesu erfordert wird.

## S. 37.

Man kan es zu keinem Gesetze machen, daß die ganze Gemeinde in der Kirche versammen bleiben solle, bis das Abendmahl zu Ende ist, sondern diß muß eines jeden Freyheit überlassen werden, indem es mancherley Umstände zuweisen nicht gestatten. Wer aber nicht genöthiget ist, fortzugehen, der ist schuldig, zum gemeinschaftlichen Lobe Gottes und zur Beförderung seiner eigenen Andacht in der Kirche zu bleiben.

## S. 38.

Unter der Haltung des Abendmahls ist es dem Endzweck dieser heiligen Handlung gemäß, wenn ein Lied vom Leiden Christi, von der Natur und Segen des Abendmahls, oder ein Buß- und Glaubens-Lied von der Gemeinde gesungen



sungen, als wenn nur nach der Kunst musicisiret wird. Doch ist solches der Freyheit und Gewohnheit jeder Gemeine zu überlassen.

§. 39.

Die Obrigkeit eines jeden Landes hat das Recht, die äusserlichen in sich gleichgültigen Ceremonien bey Haltung des Abendmahls anzuzordnen, und, nach Gutfinden, zu verändern. Doch, weil hierbey die Frage ist, was der Gemeine erbaulich oder nicht erbaulich sey, welches die Obrigkeit nicht vor sich entscheiden kan: so ist sie schuldig, deßfalls mit ihren Unterthanen liebeich zu Rath zu gehen.



3 A 9500







